

durch Verordnung vom 29. Juli 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 317), wird wie folgt geändert:

Nach Tarifstelle 1.7.7 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

„1.7.8 Erteilung einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ oder „staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker nach § 1 des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ und „Staatlich

geprüfter Lebensmittelchemiker“ vom 18. Januar 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), geändert durch Gesetz vom 9. März 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 356) 10 bis 200 Euro

Anmerkung zur Tarifstelle 1.7.8:

Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Dezember 2015

Dr. Robert Habeck
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

¹⁾ Ändert LVO vom 18. November 2008, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2125-40-1

²⁾ Ändert LVO vom 8. September 2010, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-48

Landesverordnung zur Änderung der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung*)

Vom 14. Dezember 2015

Aufgrund § 20 Absatz 1 Nummer 3 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Schleswig-Holstein vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 239) verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie:

Artikel 1

„§ 9 Absatz 1 der Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 439) wird wie folgt geändert:

- Der einleitende Halbsatz wird wie folgt gefasst:
Im einleitenden Halbsatz wird die Angabe „Bis zum 31. Dezember 2015“ durch die Angabe „Bis zum 31. Dezember 2017“ ersetzt.

- Nummer 3 erhält folgende Fassung:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. Dezember 2015

Reinhard Meyer
Minister

für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

*) Ändert LVO vom 13. November 2013, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 707-5-11

- abweichend von § 3 ist eine beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 3 VOB/A ohne Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs zulässig unterhalb eines geschätzten Auftragswertes von 1.000.000 Euro; ab Erreichen dieses Auftragswertes ist eine beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Absatz 3 VOB/A ohne Durchführung eines öffentlichen Teilnahmewettbewerbs zulässig für jedes Fachlos unterhalb eines geschätzten Einzelauftragswertes von 50.000 Euro.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.